

HAUSHALTSSATZUNG

=====

DER STADT R Ö D E R M A R K, KREIS OFFENBACH, FÜR DIE HAUSHALTSJAHRE 2024 und 2025

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) hat die Stadtverordnetenversammlung am 05. März 2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird

im Ergebnishaushalt	<u>2024</u>	<u>2025</u>
<u>im ordentlichen Ergebnis</u>		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	- 77.808.416 EUR	- 87.599.582 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	83.332.370 EUR	87.445.148 EUR
mit einem Saldo von	5.523.954 EUR	- 154.434 EUR
<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	- 58.600 EUR	- 58.600 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
mit einem Saldo von	- 58.600 EUR	- 58.600 EUR
mit einem Fehlbedarf/Überschuss von	5.465.354 EUR	- 213.034 EUR
 im Finanzhaushalt		
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-3.107.093 EUR	2.606.450 EUR
und dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.399.656 EUR	2.797.656 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 5.320.255 EUR	- 5.058.256 EUR
mit einem Saldo von	- 2.920.599 EUR	- 2.260.600 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.277.755 EUR	2.490.756 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 2.624.001 EUR	- 2.617.201 EUR
mit einem Saldo von	653.754 EUR	- 126.445 EUR
mit einem Zahlungsmittelbedarf/Zahlungsmittel- überschuss des Haushaltsjahres	-5.373.938 EUR	219.405 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme in den Haushaltsjahren 2024 und 2025 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 3.150.755 EUR im Haushaltsjahr 2024 und auf 2.490.756 EUR im Haushaltsjahr 2025 festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen in den Haushaltsjahren 2024 und 2025 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird im Haushaltsjahr 2024 auf 2.650.000 EUR und im Haushaltsjahr 2025 auf 3.112.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 gemäß der Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

	<u>2024</u>	<u>2025</u>
1. Grundsteuer,		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	200 v.H.	200 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	715 v.H.	715 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	380 v.H.	380 v.H.

Die Wiedergabe der Hebesätze in dieser Haushaltssatzung hat nur nachrichtlichen Charakter.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gelten die von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans am 05. März 2024 beschlossenen Stellenpläne 2024 und 2025.

Rödermark, den 05. März 2024

Der Magistrat
der Stadt Rödermark



Schülner, Erste Stadträtin